

RS OGH 1976/9/1 1Ob671/76 (1Ob672/76)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.09.1976

Norm

BGB §1361a

6.DVEheG §19 Abs1

EO §382 IIIC

EO §382 IVA

Rechtssatz

Wenn auch die neue Rechtslage (BGBI 1975/412) keine formelle Bewilligung der abgesonderten Wohnungsnahme voraussetzt, bleibt dennoch für eine EV über die Benützung des Haustrates die Rechtmäßigkeit der gesonderten Wohnungsnahme durch den Antragsteller Voraussetzung. Auch mangels einer § 1361a BGB entsprechenden Regelung kann eine vorläufige Haustratsteilung zwischen rechtmäßig getrennt lebenden Ehegatten stattfinden, wenn der antragstellende Ehegatte Haustrat zur Führung des abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 671/76

Entscheidungstext OGH 01.09.1976 1 Ob 671/76

EvBl 1977/67 S 153

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0005371

Dokumentnummer

JJR_19760901_OGH0002_0010OB00671_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>